

Satzung Strücher KG

Einleitung:

Wenn und soweit in dieser Satzung im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet wird, steht dies dem dieser Satzung immanenten Grundgedanken der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht entgegen, sondern dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich die Strücher Karnevalsgesellschaft folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Strücher Karnevalsgesellschaft e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53639 Königswinter-Thomasberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter VR 90 473 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, insbesondere des rheinischen Karnevalsbrauchtums, um dieses innerhalb der Gesellschaft zu wahren, sowie die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Kultur.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Pflege des karnevalistischen Brauchtums, wie Planung, Organisation und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen jedweder Art,
 - b. Planung, Organisation, Durchführung von oder Beteiligung an Straßenkarnevalstraditionen, wie Rosenmontagszug,
 - c. Planung, Organisation, Durchführung und Besuch kultureller Veranstaltungen, sowie Kontaktpflege zu anderen Vereinen,
 - d. Ausbildung von Trainern, Weiterbildung und Einsatz ordnungsgemäß

- ausgebildeter Trainer,
- e. Formierung und Unterstützung dem Verein angehöriger Gruppen, wie Tanzcorps, Vereinsjugend, Damenkomitee, Elferrat und Sicherstellung eines geordneten Übungsbetriebes,
 - f. Unterstützung der Brauchtumpflege in weiteren Gruppen, wie Ehrenrat, Senatoren,
 - g. Nutzung, Instandhaltungen, und Instandsetzungen der dem Verein gehörenden Immobilien, Geräte, und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Dabei sind Präsente bei Ehrungen, Jubiläen, Geburtstagen oder ähnlichen in Höhe des von der Finanzverwaltung als allgemein üblich anerkannten Betrages unschädlich.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Beitritt ist mittels dem vom Verein vorgegebenen

Formular an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

- (2) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
- (4) Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus der Ehrenmitgliedschaft entstehen keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss oder
 - d) Auflösung bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) grob oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder
 - c) sich vereinsschädigend verhält.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand teilt dem Betroffenen seine Ausschlussgründe schriftlich mit. Der Ausschluss wird drei Tage nach Absendung der Ausschlussgründe wirksam.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte. Die Beitragspflicht erlischt zum 31.12. des Jahres der Beendigung der Mitgliedschaft. Vereinseigene Gegenstände sind

zurückzugeben oder zum Anschaffungspreis wertmäßig zu ersetzen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit Mitglieder nicht von der Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten, die während der Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, solange das karnevalistische Brauchtum dem nicht entgegensteht. Sie können ferner die sich aus § 9 ergebenden Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

§ 7 Beitragszahlung

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zusätzlich können weitere Beträge, wie Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, **gruppenspezifische Beiträge** und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Umlagen können bis maximal zum **Zehnfachen** des jeweils jährlichen Mindestbeitrages je Mitglied festgesetzt werden.
- (3) Über Art, Höhe und Fälligkeit **der in den vorstehenden Ziffern 1 und 2** genannten, vom jeweiligen Mitglied zu zahlenden Beträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) **Der Jahresmitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im Voraus für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag fällig und grundsätzlich im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.**
- (5) **Ausnahmen vom Lastschriftverfahren können im Einzelfall durch den Vorstand zugelassen werden.**
- (6) Der Verein kann angefallene Bankgebühren für Rücklastschriften und dafür anfallende Bearbeitungsgebühren des Vereins in Rechnung stellen.
- (7) Rückständige Beiträge und Gebühren kann der Verein nach vorangegangener schriftlicher Mahnung auf dem Rechtsweg

eintreiben. Dadurch entstehende Kosten sind vom betreffenden Mitglied zusätzlich und in vollem Umfang zu zahlen.

(8) Näheres regelt die Beitrags- und **Gebührenordnung**.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

Die Aufnahme in einen der Vorstände setzt eine Mitgliedschaft im Verein voraus.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) **Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem von ihm dafür Beauftragten mit Bekanntgabe der Tagesordnung.** Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Ergänzungs- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die später als drei Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstands, des Schatzmeisterberichtes, und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - f) sonstige Anträge, die der vorherigen Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften bedürfen:
 - 1. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - 2. Aufnahme von Darlehen;
 - 3. Übernahme von Bürgschaften.
- (5) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme ist nicht zulässig.
- (7) Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. **Geheime Abstimmungen, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, erfolgen auf mündlichen Antrag, auch einzelner Mitglieder, in der Mitgliederversammlung.**
- (9) Über Mitgliederversammlungen ist von dem Schriftführer, oder einer von dem Versammlungsleiter benannten Vertretung, ein Versammlungsprotokoll zu fertigen (Protokollführung). Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und von der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll.

§ 10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB und besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam berechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins wird die Vertretungsmacht ausgeübt durch den Vorsitzenden und eines der nach genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.
- (4) Daneben kann der Vorstand einen Beirat berufen, der das karnevalistische Element repräsentieren soll.
- (5) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vertreter der Vereinsjugend und bis zu 10 Beisitzern, die bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (6) Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Im Innenverhältnis sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so hat, wenn dies zur Ergänzung der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder oder aus sonstigen Gründen notwendig ist, eine kommissarische Bestellung durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Die Amtsdauer des kommissarischen Vorstandsmitglieds endet auf der folgenden Mitgliederversammlung,

auf der eine Ergänzungswahl durchzuführen ist.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter einzuberufen sind. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung anberaumt werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Übertragung der Stimme ist unzulässig.
- (10) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Kosten können erstattet werden.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine allein zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

- (3) Eine Änderung der Satzungsbestimmung über die Auflösung des Vereins (Abs. 1) ist nur möglich mit den gleichen Mehrheiten, wie sie in Abs. 1 gefordert werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königswinter, die es ausschließlich zur Förderung von in Thomasberg ansässigen Vereinen mit gemeinnützigem Zweck zu verwenden hat.

§ 13 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen beziehungsweise bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. April 2017 beschlossen und genehmigt.